

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**A-1015 Wien, Himmelfortgasse 9
Postfach 10
Telefon 53 33
Durchwahl 2546

GZ 23 0102/2-II/3/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird;
BegutachtungsverfahrenSachbearbeiter:
HR ReinoldAn den
Herrn Präsidenten des NationalratesParlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zi. 50	-GE/19
Datum 12. 7. 85	
Verteilt 16. Juli 1985	

St Müller

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz über-
sendet beiliegend den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

mit den Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung.

Der Gesetzesentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Körperschaften
zu einer allfälligen Stellungnahme zugesandt; sie wurden ersucht, von ihren
Stellungnahmen jeweils 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zu
übersenden.

Für die Abgabe einer Stellungnahme wurde eine Frist von acht Wochen
vorgesehen.

4. Juli 1985

Der Bundesminister:

Gertrude Fröhlich-Sandner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 553/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 tritt am Ende der lit. e an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt wird eine lit. f, die lautet:

"f) für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen."

2. Im § 6 Abs. 2 tritt am Ende der lit. d an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt werden das Wort "oder" und eine lit. e, die lautet:

- 2 -

"e) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen."

3. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages "200 S" der Betrag "250 S".

4. Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages "200 S" der Betrag "250 S".

5. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages "1300 S" der Betrag "1350 S".

6. § 16 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung oder aus der Opferfürsorge,".

7. § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Recht, Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche ausgezahlt zu erhalten, verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat. Die Verjährung ist gehemmt, solange eine Verfassungsgerichtshof- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Gewährung der Familienbeihilfe anhängig ist."

8. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihre Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuführen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Verlangen eines Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben; die Gutschrift hat zu dem im letzten Monat des Kalendervierteljahres gelegenen Abgabefälligkeitstermin zu erfolgen.

(3) Die Familienbeihilfe ist jedoch monatlich auszuführen, wenn nach den dem Finanzamt bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen des Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes des Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, notwendig ist."

9. § 30c Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche
zurückgelegt wird, monatlich 60 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche
zurückgelegt wird, monatlich 120 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche
zurückgelegt wird, monatlich 180 S.

- 4 -

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche
zurückgelegt wird, monatlich 90 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche
zurückgelegt wird, monatlich 180 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche
zurückgelegt wird, monatlich 270 S."

10. § 30c Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 v.H."

11. Im § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausdruckes "Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962," der Ausdruck "Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440,".

12. Im § 34a Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes "der §§ 83 bis 96 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes," der Ausdruck "des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978," und an die Stelle des Ausdruckes "der §§ 86 bis 98 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes" der Ausdruck "des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978,".

13. § 40 Abs. 9 lautet:

" (9) Die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen sind auf Konten bei der Österreichischen Postsparkasse zu halten."

- 5 -

14. § 41 Abs. 4 lit. e lautet:

"e) die im § 3 Z. 14a und 18 bis 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,".

15. Im § 41 Abs. 4 erhält die bisherige lit. g die Bezeichnung "f".

Artikel II

(1) Die durch Art. I Z. 1 und 2 bewirkten Änderungen der §§ 2 und 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 treten mit 31. Dezember 1988 außer Kraft.

(2) Art. I Z. 3, 4 und 5 tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(3) Art. I Z. 9 und 10 tritt rückwirkend mit 1. September 1984 in Kraft; insoweit Schulfahrtbeihilfe für die Zeit ab 1. September 1984 gemäß § 30c Abs. 1 und 2 sowie § 30c Abs. 3 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährt wurde, sind die sich auf Grund dieses Bundesgesetzes ergebenden Differenzbeträge von Amts wegen nachzuzahlen.

(4) Art. I Z. 14 ist auf Lohnzahlungszeiträume nach dem 31. Dezember 1985 anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

VORBLATT

Problem:

1. Für volljährige Jugendliche, die sich nicht in Berufsausbildung befinden, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Soweit für diese Jugendlichen kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und soweit sie auch keine sonstigen Einkünfte haben, werden sie noch weiterhin von den Eltern erhalten. Diese Eltern sind gegenüber Eltern von Jugendlichen, die sich in Berufsausbildung befinden (z. B. Studenten), in bezug auf die Familienbeihilfe benachteiligt. Diese Problematik trifft auch arbeitslose Vollwaisen.
2. Ab 1. Jänner 1985 war der Grundbetrag der Familienbeihilfe zum Ausgleich für die gestiegenen Lebenshaltungskosten um 100 S monatlich erhöht worden. Der Alterszuschlag, der für Kinder über 10 Jahre gewährt wird, ist jedoch seit 1. Jänner 1982 unverändert geblieben.
3. Anpassung der Schulfahrtbeihilfe für die täglich wiederkehrenden Schulfahrten an die gestiegenen Fahrtkosten.

Lösung:

- zu 1: Schaffung eines Familienbeihilfenanspruches für solche arbeitslose Jugendliche (auch für Vollwaisen).
- zu 2: Erhöhung des Alterszuschlages um 50 S monatlich je Kind. Da die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder bisher immer gleich hoch war wie die Familienbeihilfe für Kinder über 10 Jahre, sollte auch der Zuschlag für die erheblich behinderten Kinder um diesen Betrag erhöht werden.
- zu 3: Erhöhung der Schulfahrtbeihilfe.

Alternativen:

zu 1 bis 3: keine

Kosten:

zu 1: Die Kosten werden im Kalenderjahr 1985 höchstens 25 Millionen Schilling und ab dem Kalenderjahr 1986 jährlich 150 Millionen Schilling betragen.

zu 2: Die Kosten werden jährlich 650 Millionen Schilling betragen.

zu 3: Die mit der Erhöhung der Schulfahrtbeihilfe verbundenen Kosten werden pro Schuljahr rund 10 Millionen Schilling betragen.

zu 1 bis 3: Die Kosten für die Leistungsverbesserungen finden im Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen Deckung.

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht folgende Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich vor:

Der Alterszuschlag zur Familienbeihilfe, der für Kinder über 10 Jahre gewährt wird, soll von derzeit 200 S auf 250 S monatlich erhöht werden. Dieser Zuschlag ist nämlich, zum Unterschied vom Grundbetrag, der ab 1. Jänner 1985 erhöht worden ist, seit 1. Jänner 1982 unverändert geblieben.

Ebenfalls um monatlich 50 S, nämlich von 1300 S auf 1350 S, soll der Zuschlag zur Familienbeihilfe erhöht werden, der für erheblich behinderte Kinder gewährt wird.

Zur Abgeltung der in den letzten Jahren eingetretenen Fahrpreiserhöhungen und Kostensteigerungen sollen schließlich die Pauschbeträge der Schulfahrtbeihilfe erhöht werden, die für die täglich wiederkehrenden Fahrten zwischen Wohnung und Schule gewährt wird.

Weiters ist vorgesehen, den Kreis der Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, zu erweitern, und zwar derart, daß Familienbeihilfe auch für die volljährigen Kinder gewährt wird, die nicht mehr in Berufsausbildung stehen und keinen entsprechenden Arbeitsplatz finden. Diese Maßnahme soll vorerst allerdings bis Ende 1988 befristet werden.

Eine wesentliche Änderung sieht der vorliegende Gesetzentwurf bei der Auszahlungsverjährung für die Familienbeihilfe vor. Diese soll von bisher zwei auf fünf Jahre verlängert werden.

Diese Leistungsverbesserungen können aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§§ 2 und 6):

Für volljährige Kinder, die nicht oder nicht mehr in Berufsausbildung stehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Ist es diesen Kindern trotz ihrer Arbeitswilligkeit nicht möglich, einen Arbeitsplatz zu finden, und haben sie auch sonst keine Einkünfte, werden sie in der Regel noch von den Eltern erhalten.

Für diese Kinder soll zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage ihrer Eltern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Familienbeihilfe gewährt werden.

Das gilt auch für Vollwaisen, die selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Zu Art. I Z. 3 und 4 (§ 8):

Der Alterszuschlag zur Familienbeihilfe beträgt seit 1. Jänner 1982 je Kind monatlich 200 S. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten machen es erforderlich, diesen Alterszuschlag zu erhöhen.

Der Grundbetrag an Familienbeihilfe war erst ab 1. Jänner 1985 erhöht worden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 8):

Der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder entsprach bisher der Familienbeihilfe für Kinder über 10 Jahre. Entsprechend der Erhöhung des Alterszuschlages um 50 S monatlich ist daher auch eine Erhöhung dieses Zuschlages vorgesehen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 16):

Kein Kleinrentner hat derzeit noch Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch künftig ist das Entstehen eines solchen Anspruches nicht zu erwarten. Die Bestimmung, daß die Familienbeihilfenkarte an diese Personengruppe auszufragen ist, ist daher überholt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 21):

Die unterschiedlichen Fristen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben immer wieder Anlaß zu Beschwerden gegeben. Insbesondere wurde es oft als Härte empfunden, daß das Recht, Familienbeihilfe ausgezahlt zu erhalten, schon in zwei Jahren, die Pflicht des Anspruchsberechtigten, zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe zurückzuzahlen, aber erst in fünf Jahren verjährt. Auch die Volksanwaltschaft hat wiederholt auf dieses Problem hingewiesen.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll daher das Recht des Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten), Familienbeihilfe ausgezahlt zu erhalten, gleichfalls erst in fünf Jahren verjähren. Damit diese Verjährungsfrist im Falle eines länger dauernden Rechtsstreits nicht zu ungewollten Härten führt, soll nach dem Entwurf die Verjährung gehemmt sein, solange eine Verfassungsgerichtshof- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen der Gewährung der Familienbeihilfe anhängig ist.

Zu Art. I Z. 8 (§ 24):

§ 24 ist in einigen Belangen verbesserungsbedürftig.

Hinsichtlich der Gutschrift der Familienbeihilfe auf dem Abgabekonto ist klarzustellen, daß der Beihilfenbezieher einen einschlägigen Rechtsanspruch hat. Weiters bedarf in diesen Fällen die Fälligkeit einer bestimmteren Formulierung.

Es hat sich außerdem nicht als zweckmäßig erwiesen, daß die Finanzämter die Familienbeihilfe nur dann monatlich auszahlen dürfen, wenn dies beantragt wird. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen daher die Finanzämter die Familienbeihilfe immer dann von Amts wegen (also ohne Antrag) monatlich auszahlen, wenn die bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beihilfenbeziehers dies notwendig erscheinen lassen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 30c Abs. 1 und 2):

Die Pauschbeträge der Schulfahrtbeihilfe für die täglich wiederkehrenden Fahrten zwischen Wohnung und Schule sind seit 1. September 1976 unverändert

geblieben. Die seither eingetretenen Fahrpreiserhöhungen machen es erforderlich, diese Pauschbeträge zu erhöhen. Die vorgesehene Erhöhung beträgt 50 v.H.

Zu Art. I Z. 10 (§30c Abs. 3):

Die Regelung, daß sich die im § 30c Abs. 1 und 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Pauschbeträge um 50 v.H. erhöhen, wenn für Schulfahrten kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, besteht seit 1. September 1979. Infolge der in der Zwischenzeit eingetretenen Kostensteigerungen wird eine Verdoppelung des Prozentsatzes vorgeschlagen. Demnach soll die Erhöhung 100 v.H. betragen.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§§ 31 und 34a):

Die Bezugnahme auf das Forstrechts-Bereinigungsgesetz, das Bauern-Krankenversicherungsgesetz und das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz entspricht nicht mehr dem Stand der Gesetzgebung, weshalb eine Anpassung erforderlich ist.

Zu Art. I Z. 13 (§ 40):

Die Bezeichnung "Österreichisches Postsparkassenamt" ist überholt. Dieses Institut führt jetzt die Bezeichnung "Österreichische Postsparkasse".

Zu Art. I Z. 14 (§ 41):

Die Herausnahme der Wohnungsbeihilfen aus der Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag ist überholt, da diese Beihilfen weggefallen sind.

Die Aufzählung bestimmter, im § 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannter Bezüge, die nicht zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag gehören (derzeit § 41 Abs. 4 lit. f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967), soll um die im § 3 Z. 14a des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge erweitert werden. Dies erfolgt im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Dienstgeber, die Dienstnehmer ins Ausland entsenden. Schon derzeit gehören Bezüge von Dienstnehmern, die zur Dienstleistung ins Ausland entsendet werden, gemäß § 41 Abs. 4 lit. g des Familienlastenausgleichs-

gesetzes 1967 nicht zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag, wenn die Auslandstätigkeit mindestens ein Jahr dauert. Eine unterschiedliche Behandlung der Bezüge entsendeter Dienstnehmer nach dem Umstand, ob die Entsendung weniger oder mehr als ein Jahr dauert, ist aber nicht sinnvoll, weshalb eine Angleichung an die lohnsteuerlichen Bestimmungen zweckmäßig scheint. Die vorgesehene Regelung dient - weil sie den lohnsteuerlichen Bestimmungen folgt - auch einer Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. II Abs. 1:

Der Familienbeihilfenanspruch für volljährige Kinder gemäß Art. 1 Z. 1 und 2 soll zunächst nur für drei Jahre bestehen. Sodann wäre zu prüfen, ob diese Regelung im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage verlängert werden soll.

Zu Art. II Abs. 3:

Die Erhöhung der Schulfahrtbeihilfe soll rückwirkend für das Schuljahr 1984/85 erfolgen. Da bereits ab dem Ende des Schuljahres 1984/85 die Schulfahrtbeihilfe beantragt werden kann, mit der Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen ist, sind Übergangsbestimmungen aufzunehmen, die allen Anspruchsberechtigten die Gewährung der höheren Schulfahrtbeihilfe auf Grund dieser Novelle sichern.

TextgegenüberstellungFamilienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

Neuer Text

§ 2 Abs. 1 lit. f:

§ 2 . (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

.....
f) n e u

§ 2 Abs. 1 lit. f:

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

.....
f) für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

§ 6 Abs. 2 lit. d und e:

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

.....
d) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden.

§ 6 Abs. 2 lit. d und e:

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

.....
d) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden, oder

- 2 -

e) n e u

e) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

§ 5 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 100 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

§ 5 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 100 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

§ 5 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 300 S.

§ 8 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 100 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

§ 8 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 100 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

§ 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 350 S.

§ 16 Abs. 1 lit. b:

§ 16. (1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972) bezieht oder Bezüge erhält

.....

- b) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung, aus der Opferfürsorge oder als Kleinrentner,

§ 16 Abs. 1 lit. b:

§ 16. (1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972) bezieht oder Bezüge erhält

.....

- b) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung oder aus der Opferfürsorge,

§ 21 Abs. 3:

(3) Das Recht auf Auszahlung von Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche (§ 13 Abs. 2) verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat, frühestens jedoch in zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bescheinigung des Anspruches auf die Familienbeihilfe.

§ 21 Abs. 3:

(3) Das Recht, Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche ausgezahlt zu erhalten, verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat. Die Verjährung ist gehemmt, solange eine Verfassungsgerichtshof- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Gewährung der Familienbeihilfe anhängig ist.

§ 24 Abs. 1 bis 3:

§ 24. (1) Anspruchsberechtigten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuführen. Abweichend hiervon ist über Verlangen eines Anspruchsberechtigten die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben.

§ 24 Abs. 1 bis 3:

§ 24. (1) Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihre Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuführen.

(2) Die Familienbeihilfe ist in den Fällen des Abs. 1 vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuführen. Die Gutschrift auf dem Abgabekonto kann schon vor Ablauf des Kalendervierteljahres zu einem innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Abgabefälligkeitstermin erfolgen.

(3) Das Finanzamt hat auf Antrag die monatliche Auszahlung zu bewilligen, wenn der Anspruchsberechtigte oder die zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigte Person (§ 12) nachweist, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist.

§ 30c Abs. 1, 2 und 3

§ 30c.(1) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 40 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 80 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 60 S,

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Verlangen eines Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben; die Gutschrift hat zu dem im letzten Monat des Kalendervierteljahres gelegenen Abgabefälligkeitstermin zu erfolgen.

(3) Die Familienbeihilfe ist jedoch monatlich auszuführen, wenn nach den dem Finanzamt bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen des Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes des Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, notwendig ist.

§ 30c Abs. 1, 2 und 3

§ 30c. (1) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 60 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 180 S.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 90 S,

- b) an drei oder vier Schultagen
in der Woche zurückgelegt
wird, monatlich 120 S,
c) an mehr als vier Schultagen
in der Woche zurückgelegt
wird, monatlich 180 S.

- b) an drei oder vier Schultagen
in der Woche zurückgelegt
wird, monatlich 180 S,
c) an mehr als vier Schultagen
in der Woche zurückgelegt
wird, monatlich 270 S.

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 50 v.H.

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 v.H.

§ 31 Abs. 2:

(2) Als Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechenden Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl.Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl.Nr. 222/1962, und die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Ferner gelten als Schulen im Sinne des Abs. 1 die Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl.Nr. 140/1974, sowie die den Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen vergleichbaren Schulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962), je-

§ 31 Abs. 2:

(2) Als Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechenden Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl.Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen sowie die Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, und die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Ferner gelten als Schulen im Sinne des Abs. 1 die Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl.Nr. 140/1974, sowie die den Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen vergleichbaren Schulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens

weils unter der Voraussetzung , daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

§ 34a Abs. 3

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 vorgesehenen Untersuchungen regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen unter Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 135 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Krankenversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 83 bis 96 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, der §§ 86 bis 98 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise § 128 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der demnach abgeschlossenen Einzelverträge davon abhängt, daß jeweils mit allen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeschlossenen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung derartige Einzelverträge bestehen.

§ 34a Abs. 3

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 vorgesehenen Untersuchungen regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen unter Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 135 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Krankenversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 560/1978, beziehungsweise § 128 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der demnach abgeschlossenen Einzelverträge davon abhängt, daß jeweils mit allen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeschlossenen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung derartige Einzelverträge bestehen.

- 7 -

§ 40 Abs. 9:

(9) Die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen sind auf Konten beim Österreichischen Postsparkassenamt zu halten.

§ 40 Abs. 9:

(9) Die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen sind auf Konten bei der Österreichischen Postsparkasse zu halten.

§ 41 Abs. 4 lit. e bis g:

(4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:

.....

e) die Wohnungsbeihilfen,

f) die im § 3 Z. 18 bis 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,

g) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat aufhalten.

§ 41 Abs. 4 lit. e und f:

(4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:

.....

e) die im § 3 Z. 14a und 18 bis 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,

f) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat aufhalten.